

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 5	DIENSTAG, DEN 31. JANUAR	2012
Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 2012	Verordnung über das Verbot der Kontaktaufnahme zu Personen zur Vereinbarung entgeltlicher sexueller Dienstleistungen im Sperrgebiet (Kontaktverbotsverordnung – KontaktverbotsVO) ..... neu: 2012-1-3	25
26. 1. 2012	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ..... 223-1-19	26
27. 1. 2012	<b>Gesetz zur Reform der bezirklichen Bürgerbegehren und Bürgerentscheide</b> ..... 2001-1, neu: 2001-10	28

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Verordnung**  
**über das Verbot der Kontaktaufnahme zu Personen**  
**zur Vereinbarung entgeltlicher sexueller Dienstleistungen im Sperrgebiet**  
**(Kontaktverbotsverordnung – KontaktverbotsVO)**  
Vom 24. Januar 2012

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Stadtteil St. Georg, dessen Grenzen sich aus Anlage 2 der Anordnung über die Einteilung des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. September 1965 (Amtl. Anz. S. 999, 1025), zuletzt geändert am 10. Juli 1985 (Amtl. Anz. S. 1409), ergeben.

§ 2

Kontaktverbot

In dem nach § 1 bestimmten Bereich ist es verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie an

sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, zu Personen Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zu vereinbaren.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Kontakt zu Personen aufnimmt, um sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zu vereinbaren.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 24. Januar 2012.

### Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Vom 26. Januar 2012

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 26 Absatz 1 Satz 5, § 42 Absatz 6, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), § 1 Nummern 2, 8, 12, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), wird verordnet:

#### § 1

#### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 7. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 489), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 12 folgende Fassung:  
„§ 12 Bewertung bei fehlenden Leistungsnachweisen, Bewertung bei Täuschung und anderen Pflichtwidrigkeiten“.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zeugniskonferenz“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 3 Satz 5 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Fremdsprache“ die Wörter „und Sport“ eingefügt.
4. In § 7 Absatz 2 Satz 4 wird hinter dem Wort „hatten“ die Textstelle „; über Ausnahmen hierzu entscheidet die Schulleitung“ angefügt.
5. § 12 erhält folgende Fassung:  
„§ 12  
Bewertung bei fehlenden Leistungsnachweisen,  
Bewertung bei Täuschung und anderen  
Pflichtwidrigkeiten  
(1) Können schriftliche oder mündliche Unterrichtsleistungen wegen Krankheit oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes nicht erbracht werden, so gibt die Schule der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit, nachträglich ihren oder seinen Leistungsstand nachzuweisen, wenn dies für die Leistungsbewertung im Zeugnis erforderlich ist.  
(2) Eine Krankheit oder das Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes ist unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Schule sind bei Krankheit ein ärztliches oder schulärztliches Attest beziehungsweise bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes andere geeignete Nachweise vorzulegen. Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Schule.  
(3) Wird ein im Unterricht geforderter Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund nicht erbracht, so entspricht dies der Note „ungenügend“ (0 Punkte). Ist in einem Fach die Bewertung der Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers während des Beurteilungszeitraums insgesamt oder ist die Bewertung der Leistungen in den Klausuren und den ihnen gleichgestellten Arbeiten oder in der laufenden Unterrichtsarbeit wegen Fehlens von Leistungsnachweisen nicht möglich, so entspricht dies ungenügenden Leistungen in dem Fach. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bewertung von Leistungen

wegen erheblichen Unterrichtsausfalls oder wegen Versäumnisses der Leistungserbringung aus wichtigem Grund nicht möglich ist oder wenn die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht in dem Fach befreit worden waren.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der während einer Klausur oder bei der Erbringung eines sonstigen im Unterricht geforderten Leistungsnachweises täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft, schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer Klausur behindert oder sich weigert, eine Leistung zu erbringen, kann von der Fortsetzung der Bearbeitung der Aufgaben ausgeschlossen oder zur Wiederholung der Klausur bestimmt werden. Wird die Schülerin oder der Schüler von der Fortsetzung der Bearbeitung der Aufgaben ausgeschlossen, ohne dass deren Wiederholung zugelassen wird, so gilt die jeweilige Leistung als nicht erbracht. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

6. In § 17 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies ist im Zeugnis zu vermerken.“

7. In § 20 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird Sport als Prüfungsfach gewählt, gibt der Prüfling ein weiteres Fach auf dem selben Anforderungsniveau an, das erforderlichenfalls an die Stelle von Sport als Prüfungsfach treten kann.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

8.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer einen Prüfungstermin aus wichtigem Grund versäumt, erhält Gelegenheit, die Prüfungsleistung nachträglich zu erbringen. Den wichtigen Grund hat der Prüfling unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Attests verlangt werden. Wird ein Prüfungstermin erneut wegen einer Erkrankung versäumt, ist stets ein schulärztliches Attest vorzulegen.“

8.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

8.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

9. § 28 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Prüfling, der täuscht oder sich sonst pflichtwidrig im Sinne des § 12 Absatz 4 verhält, kann von der weiteren Teilnahme an der Abiturprüfung ausgeschlossen oder zur Wiederholung eines Teils oder mehrerer Teile der Abiturprüfung bestimmt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde. In der Regel setzt der Prüfling die Prüfung bis zur Entscheidung fort.“

- 9.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
 „(3) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, so kann die zuständige Behörde die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungen für alle oder einen Teil der Prüflinge anordnen. In der Regel trifft die zuständige Behörde die Entscheidung vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.“
- 9.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
10. In § 31 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „§ 4 Absatz 1 bleibt unberührt.“
11. § 32 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 11.1.1 In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt: „es wird nicht gerundet.“
- 11.1.2 In Satz 5 werden die Wörter „nicht gerundete“ gestrichen.
- 11.2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- 11.2.1 In Satz 1 wird hinter der Textstelle „nach § 7“ die Textstelle „, gegebenenfalls in Verbindung mit § 39 Absätze 1, 3 und 4,“ eingefügt.
- 11.2.2 Hinter Satz 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Kein Ergebnis in der zweiten Fremdsprache nach § 7 Absatz 3 darf 0 Punkte betragen.“
12. § 34 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Absatz 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
 „3. das Latein in der Sekundarstufe I erworben haben und ein weiteres Schuljahr aufsteigend unterrichtet wurden“.
- 12.2 In Absatz 4 Nummer 1 wird das Wort „spätestens“ gestrichen und hinter dem Wort „Jahrgangsstufe“ die Textstelle „8 oder“ eingefügt.
13. § 38 wird wie folgt geändert:
- 13.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) In die Vorstufe des beruflichen Gymnasiums können Schülerinnen und Schüler eintreten, die
1. ihre besondere Eignung und Neigung für die berufsbezogene Ausrichtung des Bildungsgangs in einem Bewerbungsschreiben dargelegt und durch Vorlage weiterer Unterlagen wie beispielsweise einer Dokumentation einschlägiger Praktika, einer Empfehlung im Rahmen der Berufs- und Studienwegeplanung an einer vorher besuchten Schule oder eines Ergebnisses einer externen Berufsberatung nachgewiesen haben und
  2. in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums, eines einem Gymnasium angeschlossenen Aufbaugymnasiums, der Stadtteilschule oder eines einer Stadtteilschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums versetzt wurden oder
  3. den Realschulabschluss oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Schulabschluss mit der nach Absatz 2 berechneten Durchschnittsnote von mindestens 3,0 sowie der Durchschnittsnote 3,0 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht haben.“
- 13.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 13.2.1 In Satz 1 wird hinter der Textstelle „übergehen, wenn“ die Textstelle „die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 vorliegen,“ eingefügt.
- 13.2.2 In Satz 4 wird die Textstelle „Schulleitung der aufnehmenden Schule gemeinsam mit der Abteilungsleitung sowie einer weiteren Lehrkraft, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
14. In § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „drei-jährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
15. In § 44 Satz 1 werden die Wörter „Die Schülerinnen und Schüler wählen“ durch die Wörter „Abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 5 wählen die Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
16. In § 47 Absatz 3 wird die Textstelle „und 4“ durch die Textstelle „, 4 und Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
17. § 49 wird wie folgt geändert:
- 17.1 In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „drei-jährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- 17.2 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Nummern“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
18. § 51 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die Ausbildung umfasst die Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache und nach näherer Festlegung durch die Schule oder nach Wahl der Schülerinnen und Schüler mindestens ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, eine Naturwissenschaft, eine weitere Fremdsprache sowie weitere Fächer aus dem Angebot der Schule und den den Schülerinnen und Schülern gegebenenfalls nach § 50 Absatz 6 Satz 5 auferlegten Förderunterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache.“
19. In § 55 Absatz 3 wird die Textstelle „und 4“ durch die Textstelle „, 4 und Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
20. § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
 „2. in elf weiteren Semesterergebnissen mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung, davon mindestens sieben Ergebnisse mit je 5 Punkten“.
21. In den Anlagen 8 und 9 wird in der Spalte „Fächer und Lernbereiche in den Aufgabenfeldern“ der Fachrichtung Wirtschaft, der Fachrichtung Technik und der Fachrichtung Pädagogik und Psychologie jeweils die Textstelle „(Spanisch/Französisch)“ gestrichen.
22. In Anlage 11 wird in der Spalte „Fächer“ das Wort „Englisch“ durch das Wort „Fremdsprache“ ersetzt.

## § 2

## Inkrafttreten

(1) § 1 Nummern 13, 14 und 17 treten am 1. Februar 2012 in Kraft. § 1 Nummern 3 und 7 treten am 1. August 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2012 in Kraft.

(2) § 1 Nummern 3, 7, 12.2, und 20 finden keine Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2011/2012 in der Studienstufe befinden. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die vor Beginn des Schuljahres 2012/2013 aus dem ersten oder zweiten Semester der Studienstufe in eine nachfolgende Jahrgangsstufe zurücktreten.

Hamburg, den 26. Januar 2012.

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

## Gesetz zur Reform der bezirklichen Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

Vom 27. Januar 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

#### Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

§ 32 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „darf“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden hinter den Wörtern „Das Bürgerbegehren muss“ die Wörter „durch eine Initiative“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Vertrauensleuten“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt und hinter den Wörtern „die Unterzeichnenden“ die Wörter „und die Initiative“ eingefügt.
  - c) Satz 3 wird gestrichen.
3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Spätestens nach Einreichen von einem Drittel der in Absatz 3 geforderten Unterschriften entscheidet das Bezirksamt über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens.“
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Vertrauensleute“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
4. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Abgabe“ durch „Vorliegen“ ersetzt, ferner werden die Wörter „für drei Monate“ gestrichen und durch „mindestens bis zur Feststellung des Zustandekommens“ ersetzt; es wird der Halbsatz „, wenn das Bürgerbegehren zulässig ist (Sperrwirkung)“ angefügt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens beziehungsweise“ gestrichen.
5. Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 

„(6) Erklärt das Bezirksamt das Bürgerbegehren für zulässig, macht es das Bürgerbegehren amtlich bekannt und legt Unterschriftenlisten zur Eintragung aus. Vom Zeitpunkt der Feststellung der Zulässigkeit bis zum Ende der Sperrwirkung kann die Bezirksversammlung nach Anhörung der Initiative durch Beschluss einen vorgezogenen Bürgerentscheid herbeiführen.“
6. Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden das Wort „Zulässigkeitsentscheidung“ durch die Wörter „Feststellung des Zustandekommens“ und die Wörter „den Vertrauensleuten“ durch die Wörter „der Initiative“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird hinter dem Wort „beifügen“ der Halbsatz „, die Initiative ihre Vorlage zurücknehmen oder überarbeiten“ eingefügt.

7. Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „fest“ die Wörter „und macht ihn zusammen mit dem Gegenstand des Bürgerentscheids amtlich bekannt“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „Jeder Haushalt des Bezirkes, in dem mindestens ein Wahlberechtigter wohnt, erhält“ durch die Wörter „Die Abstimmungsberechtigten erhalten je“ und die Wörter „Initiatoren des Bürgerbegehrens“ durch das Wort „Initiative“ ersetzt.
8. In Absatz 9 Satz 4 werden die Wörter „sich widersprechende“ gestrichen.
9. In Absatz 10 werden die Wörter „Vertrauensleute des Bürgerbegehrens“ durch das Wort „Initiative“ ersetzt.
10. In Absatz 11 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:
- „Eine durch Bürgerentscheid zustande gekommene Entscheidung darf innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag des Bürgerentscheids nicht im Wege von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid geändert werden.“
11. Hinter Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:
- „(12) Das Nähere regelt ein Durchführungsgesetz, das Abweichungen von den Fristenregelungen in Absatz 7 vorsehen kann.“

### Artikel 2

#### Gesetz zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Bezirken (Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetz – BezAbstDurchfG)

#### § 1

##### Anwendungsbereich und Gegenstand

Die zur Bezirksversammlung wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirkes können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen darf, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ausgenommen vom Bürgerbegehren sind Personalentscheidungen und Beschlüsse über den Haushalt (§ 32 Absatz 1 BezVG).

#### § 2

##### Formale Anforderungen, Beratung der Initiative

(1) Das Bürgerbegehren muss schriftlich durch eine Initiative beim Bezirksamt angezeigt werden. Es muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung enthalten sowie die Benennung von drei Vertrauenspersonen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden und die Initiative zu vertreten (§ 32 Absatz 2 BezVG).

(2) Die Anzeige muss durch nach § 1 stimmberechtigte Personen erfolgen und ein Muster der Unterschriftenliste nach Absatz 4 sowie die Benennung von drei gemäß § 1 stimmberechtigten Vertrauenspersonen enthalten, die einzeln berechtigt sind für die Unterzeichnenden und die Initiative Erklärungen entgegenzunehmen und durch zwei Vertrauenspersonen Erklärungen übereinstimmend abzugeben. Im Falle

des Ausscheidens von Vertrauenspersonen ist ein Ersatz zu benennen; Form und Inhalt der Übertragung der Vertretungsberechtigung sind durch die Initiative nachzuweisen.

(3) Das Bezirksamt teilt der Bezirksversammlung unverzüglich Eingang und Inhalt der Anzeige mit.

(4) Das Bürgerbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Unterschriftslisten bei den örtlich zuständigen Stellen oder in freier Sammlung durch die Initiative unterstützt. Die Eintragungen erfolgen auch durch andere Verfahren, die den Vorgaben einer rechtsverbindlichen Authentifizierung und einer qualifizierten Unterschrift auf der Grundlage bestehender bundes- und landesrechtlicher Regelungen entsprechen.

(5) Die Unterschriftslisten müssen eine zweifelsfreie Bezugnahme auf die Vorlage enthalten. Den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern ist bei der Eintragung in die Unterschriftslisten Gelegenheit zur Kenntnisnahme des vollständigen Wortlauts der Vorlage zu geben. Soweit die Bezirksversammlung zu dem Gegenstand des Bürgerbegehrens keinen das Bezirksamt bindenden Beschluss fassen kann, muss dies für die Unterzeichnenden ersichtlich sein. Ihnen ist ferner Gelegenheit zu geben, von den Namen der drei Vertrauenspersonen und deren Befugnissen nach diesem Gesetz Kenntnis zu nehmen.

(6) Die Bezirksabstimmungsleitung hat die Initiative unabhängig und umfassend zu beraten. Zulässigkeitsbedenken sind unverzüglich mitzuteilen.

### § 3

#### Zustandekommen

(1) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es innerhalb von sechs Monaten seit der Anzeige von drei vom Hundert der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner unterstützt wurde. Hat der Bezirk mehr als 300.000 Einwohnerinnen und Einwohner, so reicht die Unterstützung von zwei vom Hundert der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner (§ 32 Absatz 3 Sätze 1 und 2 BezVG).

(2) Die Feststellung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens trifft das Bezirksamt (§ 32 Absatz 3 Satz 3 BezVG). Diese erfolgt unverzüglich, längstens innerhalb eines Monats nach Einreichen der Unterschriften und spätestens nach Ablauf der Frist in Absatz 1 Satz 1. Sie ist unverzüglich der Initiative zuzustellen und der Bezirksversammlung mitzuteilen.

(3) Die Unterschriftslisten sind dem Bezirksamt unter Nennung des Vor- und Familiennamens, des Jahres der Geburt und der Wohnanschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einzureichen. Fehlt eine Angabe nach Satz 1, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität eindeutig feststellbar ist.

(4) Bei Abgabe von Unterstützungsunterschriften bereits vor Ablauf der Frist von sechs Monaten können bis zum Ablauf dieser Frist vom Erreichen des Zustandekommens des Bürgerbegehrens weitere Unterstützungsunterschriften nachgereicht werden. Das Bezirksamt prüft bei Bedarf unverzüglich, längstens innerhalb eines Monats, ob durch die nachgereichten Unterstützungsunterschriften das Bürgerbegehren zustande gekommen ist.

(5) Für die Eintragungsberechtigung ist der Tag der Abgabe der nach Absatz 1 notwendigen Unterschriften beim Bezirksamt maßgeblich. Für die Feststellung der zu erreichenden Zahl der gültigen Unterschriften ist die Zahl der wahlberechtigten

Einwohnerinnen und Einwohner bei der letzten Wahl zur Bezirksversammlung maßgeblich.

### § 4

#### Zulässigkeit

(1) Spätestens nach Einreichen von einem Drittel der in § 3 Absatz 1 geforderten Unterschriften beim Bezirksamt (Drittelquorum) entscheidet das Bezirksamt über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (§ 32 Absatz 4 Satz 1 BezVG). Die Entscheidung hat unverzüglich, längstens innerhalb von zehn Werktagen nach dem Einreichen im Sinne von Satz 1 zu erfolgen.

(2) Die Prüfung der Zulässigkeit erstreckt sich dabei insbesondere auch auf die Grenzen des Entscheidungsrechts nach § 21 BezVG.

(3) Zieht der Senat die Zulässigkeitsentscheidung gemäß Absatz 1 an sich (§ 42 Satz 2 BezVG), so unterrichtet er unverzüglich die Bürgerschaft und die Bezirksversammlung unter Angabe der maßgeblichen Gründe von seiner Entscheidung.

(4) Entscheidungen des Bezirksamtes nach Absatz 1 oder des Senates nach Absatz 3 sind unverzüglich der Initiative zuzustellen und der Bezirksversammlung mitzuteilen.

(5) Gegen die Zurückweisung eines Bürgerbegehrens können die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens Klage erheben (§ 32 Absatz 4 Satz 2 BezVG).

### § 5

#### Sperrwirkung

(1) Nach Vorliegen von einem Drittel der in § 3 Absatz 1 geforderten Unterschriften beim Bezirksamt darf mindestens bis zur Feststellung des Zustandekommens eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden, wenn das Bürgerbegehren zulässig ist (Sperrwirkung). Rechtliche Verpflichtungen, die vor Einreichung des Antrages nach Satz 1 begründet werden, bleiben unberührt (§ 32 Absatz 5 Sätze 1 und 2 BezVG).

(2) Die Feststellung über das Erreichen des Drittelquorums trifft das Bezirksamt unverzüglich, längstens innerhalb von zehn Werktagen nach Einreichen der Unterschriften. Sie ist unverzüglich der Initiative zuzustellen und der Bezirksversammlung mitzuteilen. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Ist das Bürgerbegehren zustande gekommen, gilt die Sperrwirkung bis zur Durchführung des Bürgerentscheids (§ 32 Absatz 5 Satz 3 BezVG). Bei Feststellung des Nichtzustandekommens endet die Sperrwirkung mit Bekanntgabe der Entscheidung. Sie erlischt auch mit der sonstigen Beendigung des Bürgerbegehrens.

### § 6

#### Amtliche Bekanntmachung, vorgezogener Bürgerentscheid

(1) Erklärt das Bezirksamt das Bürgerbegehren für zulässig, macht es das Bürgerbegehren amtlich bekannt und legt Unterschriftslisten zur Eintragung aus (§ 32 Absatz 6 Satz 1 BezVG).

(2) Vom Zeitpunkt der Feststellung der Zulässigkeit bis zum Ende der Sperrwirkung kann die Bezirksversammlung nach Anhörung der Initiative durch Beschluss einen vorgezogenen Bürgerentscheid herbeiführen (§ 32 Absatz 6 Satz 2 BezVG).

(3) Der Beschluss nach Absatz 2 hat die Wirkung der Feststellung des Zustandekommens gemäß § 3; die übrigen

Regelungen zur Durchführung und Wirkung eines Bürgerentscheids bleiben unberührt.

#### § 7

Verfahren nach dem Bürgerbegehren, Moderationsverfahren

(1) Spätestens vier Monate nach der Feststellung des Zustandekommens wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form zustimmt, die von der Initiative gebilligt wird. Die Bezirksversammlung kann eine eigene Vorlage beifügen, die Initiative ihre Vorlage zurücknehmen oder überarbeiten (§ 32 Absatz 7 BezVG).

(2) Die Bezirksversammlung befasst sich in öffentlicher Sitzung mit dem Anliegen des Bürgerbegehrens. Die Initiative erhält hierzu die Gelegenheit, das Anliegen des Bürgerbegehrens in einem Ausschuss der Bezirksversammlung in öffentlicher Sitzung zu erläutern.

(3) Die Frist nach Absatz 1 läuft für drei Monate nicht, sofern die Bezirksversammlung dies im Einvernehmen mit der Initiative beschließt; unter denselben Voraussetzungen kann die Aussetzung der Frist einmalig verlängert werden. Die Initiative und die Bezirksversammlung können sich alternativ auch auf die Einleitung eines Moderationsverfahrens verständigen. Die Moderatorin oder der Moderator ist im Einvernehmen zu benennen; sie oder er kann in angemessener Weise auf Sachressourcen des Bezirksamtes zugreifen. Für das Moderationsverfahren gelten die Fristaussetzung und Verlängerungsmöglichkeit des Satzes 1 entsprechend. Die Sperrwirkung gilt in den Fällen der Sätze 1 und 2 jeweils fort.

(4) Die Bezirksversammlung kann für den Bürgerentscheid eine eigene Vorlage beifügen. Die Initiative kann innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung des Zustandekommens eine überarbeitete Fassung des Bürgerbegehrens einreichen. Die Initiative kann die Vorlage durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bezirksamt zurücknehmen. Das Bezirksamt stellt den Eingang der überarbeiteten Fassung oder die Rücknahme fest und übermittelt die überarbeitete Fassung oder die Erklärung der Rücknahme unverzüglich der Bezirksversammlung. Im Falle der Überarbeitung dürfen Grundcharakter, Zulässigkeit und Zielsetzung des Anliegens nicht berührt werden. § 2 Absatz 6 und § 12 Absatz 1 gelten entsprechend.

#### § 8

Vorbereitung des Bürgerentscheids

(1) Das Bezirksamt setzt den Abstimmungstermin fest und macht ihn zusammen mit dem Gegenstand des Bürgerentscheids amtlich bekannt (§ 32 Absatz 8 Satz 1 BezVG).

(2) Bei zeitlich zusammenhängenden Bürgerbegehren kann die Bezirksabstimmungsleitung einen gemeinsamen Abstimmungstermin festsetzen; sie kann dabei mit Zustimmung der Bezirksversammlung von den Fristen nach § 7 Absätze 1, 3 und 4 angemessen abweichen. Die Initiativen der betroffenen Bürgerbegehren sind zu hören.

(3) Die Abstimmungsberechtigten werden durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheids und den Ort der Stimmabgabe informiert (§ 32 Absatz 8 Satz 2 BezVG); sie erhalten zugleich die vollständigen Briefabstimmungsunterlagen (§ 32 Absatz 9 Satz 5 BezVG).

(4) Die Abstimmungsberechtigten erhalten mit den Briefabstimmungsunterlagen je ein Informationsheft, in dem die Bezirksversammlung und die Initiative in gleichem Umfang

ihre Argumente darlegen (§ 32 Absatz 8 Satz 3 BezVG). Die Bezirksversammlung nimmt als Ganze oder nach Fraktionen getrennt Stellung. Der Anteil der Stellungnahmen der Fraktionen an der gesamten Stellungnahme der Bezirksversammlung entspricht der Sitzverteilung der Fraktionen in der Bezirksversammlung.

#### § 9

Durchführung des Bürgerentscheids

(1) Beim Bürgerentscheid ist jede wahlberechtigte Einwohnerin und jeder wahlberechtigte Einwohner stimmberechtigt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 32 Absatz 9 Sätze 1 und 2 BezVG).

(2) Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstag zur jeweiligen Bezirksversammlung wahlberechtigt ist. Die Abstimmungsberechtigten werden zur Prüfung der Stimmberechtigung im Rahmen der Ergebnisermittlung in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen, das elektronisch geführt werden darf.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Abstimmung in den bezirklichen Abstimmungsdienststellen oder durch Briefabstimmung. Die Briefabstimmungsunterlagen müssen bei der zuständigen Bezirksabstimmungsleitung spätestens am Abstimmungstag bis zum Ende der bekannt gegebenen Öffnungszeit der Abstimmungsdienststellen eingehen.

(4) Stehen mehrere Vorlagen zur Abstimmung, ist den Abstimmungsberechtigten die Möglichkeit zu geben, jede Vorlage einzeln anzunehmen oder abzulehnen (§ 32 Absatz 9 Satz 3 BezVG). Für den Fall, dass mehrere Vorlagen zum gleichen Gegenstand angenommen werden, können die Abstimmenden darüber befinden, welche sie vorziehen (§ 32 Absatz 9 Satz 4 BezVG, Stichfrage). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich mindestens die relative Mehrheit der bei der Stichfrage abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht.

(5) Stehen mehrere Vorlagen zur Abstimmung, kann die Bezirksabstimmungsleitung im Einvernehmen mit allen beteiligten Initiativen und Bezirksversammlung auch andere Abstimmungsverfahren, insbesondere eine Alternativabstimmung bei sich widersprechenden Vorlagen, ermöglichen.

(6) Stehen mehrere Vorlagen, die den gleichen Gegenstand betreffen, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel aufzuführen. Ihre Reihenfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anzeige des Bürgerbegehrens. Hat die Bezirksversammlung eine eigene Vorlage zur Entscheidung vorgelegt, so wird diese nach der Vorlage des Bürgerbegehrens aufgeführt.

(7) Die Stimmzettel und die dazugehörigen Abstimmungsunterlagen werden amtlich hergestellt. Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

(8) Die Abstimmung ist geheim. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Einhaltung dieses Grundsatzes haben die Abstimmenden bei der Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein an Eides statt zu versichern.

(9) Das Bezirksamt stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids in öffentlich zugänglicher Auszählung fest und gibt es unverzüglich öffentlich bekannt. Die Feststellung des Bezirksamtes ist unverzüglich der Initiative zuzustellen.

(10) Stimmabgaben, die nicht den Vorschriften des Gesetzes entsprechen, sind ungültig. Über die Ungültigkeit entscheiden die von der Bezirksabstimmungsleitung zur Ermittlung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eingesetzten Stel-

len. Im Zweifel ist die Entscheidung der Bezirksabstimmungsleitung einzuholen.

#### § 10

##### Gleichbehandlungsgebot

(1) Die Auffassungen der Bezirksversammlung und der Initiative zu dem Gegenstand des Bürgerentscheids dürfen in Veröffentlichungen des Bezirksamtes nur in gleichem Umfang dargestellt werden (§ 32 Absatz 10 BezVG).

(2) Die Initiative ist bei der Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit über das Anliegen des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids gegenüber Parteien wegerechtlich gleich zu behandeln.

#### § 11

##### Wirkungen des Bürgerentscheids, Rechenschaftslegung und Kostenerstattung

(1) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung. Eine durch Bürgerentscheid zustande gekommene Entscheidung darf innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag des Bürgerentscheids nicht im Wege von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid geändert werden (§ 32 Absatz 11 BezVG).

(2) Ändert der Senat eine durch Bürgerentscheid zustande gekommene Entscheidung, so unterrichtet er die Bürgerschaft und die Bezirksversammlung unter Angabe der maßgeblichen Gründe.

(3) Die Initiative hat die Pflicht, innerhalb von zwei Monaten nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens über die Herkunft und zwei Monate nach dem Bürgerentscheid über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen zum Zweck der Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids zugeflossen sind, gegenüber dem Bezirksamt Rechenschaft zu legen; der Bericht wird der Bezirksversammlung unverzüglich zugeleitet. § 25 Absatz 2 Nummern 1 und 6 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert am 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748), gilt entsprechend; § 25 Absatz 2 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass sich das Annahmeverbot auf Spenden von Fraktionen oder Gruppen der Bezirksversammlung bezieht.

(4) Findet ein Bürgerentscheid statt, so hat die Initiative Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids. Die Höhe der Erstattung ist auf 0,10 Euro für jede gültige Ja-Stimme begrenzt; es werden höchstens 100.000 Stimmen berücksichtigt. Der Anspruch nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Initiative der Pflicht zur Rechenschaftslegung nach Absatz 3 nicht nachgekommen ist.

#### § 12

##### Rechtsmittelverfahren, Verordnungsermächtigung

(1) In Streitfällen bezüglich Zulässigkeit, Verfahren und Form kann auf Antrag der Initiative oder des Bezirksamtes die Bezirksaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen werden, die innerhalb von zehn Werktagen eine Entscheidung treffen soll. Die Schlichtung soll in mündlicher Verhandlung erfolgen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, Auslagen sind nicht erstattungsfähig.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 ist die Bezirksaufsichtsbehörde Widerspruchsbehörde für das Verwaltungshandeln der Bezirksämter nach diesem Gesetz. Über einen Widerspruch ist nach mündlicher Verhandlung zu befinden. Ein Widerspruch soll innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang bei der Bezirksaufsichtsbehörde beschieden werden. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid erforderlichen Bestimmungen zu treffen. § 46 Absatz 2 BezVG gilt entsprechend. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Vorschriften enthalten über

1. die Form und den Inhalt der Unterschriftenlisten,
2. die Eintragungsstellen, die Ausübung des Eintragsrechts, die Eintragszeit und den Eintragsraum,
3. die Feststellung der Unterschriftenergebnisse und ihre Weiterleitung,
4. die Erstellung und Verteilung des Informationsheftes,
5. die Stimmzettel und Abstimmungsunterlagen,
6. die Führung, das Auslegen, die Berichtigung und den Abschluss der Abstimmungsverzeichnisse unter Berücksichtigung melderechtlicher Auskunftssperren für stimmberechtigte Personen,
7. das Abstimmungsverfahren, insbesondere die Festlegung der örtlich zuständigen Abstimmungsdienststellen, deren Öffnungszeiten und die Briefabstimmung,
8. die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids und der Ungültigkeit von Stimmabgaben,
9. die Zulässigkeit elektronischer Auszählung und eine Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer,
10. die formelle Ausgestaltung der Schlichtungsstelle und des Widerspruchsverfahrens bei der Bezirksaufsichtsbehörde,
11. die Sicherung und Vernichtung von Unterlagen,
12. die Anwendung bestimmter wahlrechtlicher Regelungen und
13. die Abwicklung der Kostenerstattung und Rechenschaftslegung.

#### Artikel 3

##### Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergebenden Änderungen gelten für Bürgerbegehren, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Bezirksamt angezeigt werden.

(3) Die Initiative eines zustande gekommenen Bürgerbegehrens kann die vorzeitige Geltung von § 32 Absätze 7 bis 12 des Bezirksverwaltungsgesetzes und der §§ 7 bis 12 des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes in der Fassung der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes beim Bezirksamt beantragen.

(4) Von der allgemeinen Konkretisierungserlaubnis in Artikel 1 (§ 32 Absatz 12 BezVG) wird durch Artikel 2 in zulässiger Weise Gebrauch gemacht.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Januar 2012.

Der Senat

